

<p style="text-align: center;">Förderrichtlinien des Landkreises Kassel für Beratungs- und Koordinationsstellen innerhalb von Trägerverbänden</p>
--

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Schaffung von flächendeckenden Beratungs- und Koordinationsstellen im Bereich ambulanter Pflege. Im Landkreis Kassel soll dadurch Hilfs- und Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen der Zugang zu adäquater Versorgung ermöglicht werden.
- 1.2 Gegenstand der Förderung ist die Beratung und Koordination innerhalb von Zusammenschlüssen ambulanter Hilfs- und Pflegedienste, Kommunen sowie anderer – im weiteren als Trägerverbände bezeichnet. Diese sind offen zur Aufnahme weiterer Mitglieder

2. Umfang der Förderung

- 2.1 Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Kreistagsbeschluss des Landkreises Kassel vom 27.09.1996, der eine Förderung von bis zu 89.476,00 EUR jährlich vorsieht. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.2 Die Verteilung der Mittel erfolgt nach folgendem Schlüssel. Der Gesamtförderbetrag wird herunter gerechnet auf den Betrag pro Einwohner/in und mit der Anzahl der Einwohner/innen des zu versorgenden Gebietes je Trägerverbund multipliziert. Grundlage bildet die Bevölkerungsstatistik des Statistischen Landesamtes Wiesbaden aus dem dem Bewilligungsjahr voraus gegangenen Jahr.

3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 3.1 Gefördert wird die Besetzung der Beratungs- und Koordinationsstelle mit einer im wesentlichen hauptamtlichen sozialarbeiterischen / sozialpädagogischen Fachkraft. In Ausnahmefällen ist eine Teilbesetzung mit einer pflegerischen Fachkraft mit entsprechender Zusatzausbildung möglich.
- 3.2 Ab einer Größe des Versorgungsgebietes von 50.000 Einwohner/innen ist eine Vollzeitstelle einzurichten. Die Arbeitszeit der Mitarbeiterin des Mitarbeiters muss mindestens 15 Stunden betragen.
- 3.3 Die Trägerverbände gewährleisten eine trägerübergreifende, neutrale und im Bedarfsfall zugehende Beratung.
- 3.4 Die Trägerverbände verpflichten sich zur fachlichen Zusammenarbeit mit der Altenhilfeplanungsstelle des Landkreises.
- 3.5 Nach Entwicklung eines einheitlichen Namens für die Beratungs- und Koordinationsstellen erklären sich die Trägerverbände bereit, diesen zur Außendarstellung mitzuführen.

3.6 Die Trägerverbände verpflichten sich zur Dokumentation ihrer Arbeit und stellen die Ergebnisse in anonymisierter Form der Altenhilfeplanungsstelle des Landkreises zur Verfügung.

4. Antrag

4.1 Der Landkreis Kassel entscheidet über die Vergabe der Landkreismittel.

4.2 Der Antrag soll unter Nachweis eines bestehenden Trägerverbundes beim Landkreis Kassel jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr eingereicht werden.

5. Bewilligung und Auszahlung

Die Zuwendung wird vom Landkreis Kassel bewilligt und ausgezahlt.

6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.3. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres beim Landkreis Kassel einzureichen. Dieser prüft den Verwendungsnachweis.

7. Abschließendes

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Kassel, den 31.10.2001

Der Kreisausschuss
des Landkreises Kassel

gez.

Möbus
Kreisbeigeordnete